

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Jelpke
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/211 —**

Unanwendbarkeit des Ausländergesetzes von 1965 ab dem 1. Januar 1991

Seit dem 1. Januar 1991 gilt in der Bundesrepublik Deutschland das neue Ausländergesetz, das im Vergleich zu dem Ausländergesetz von 1965 in wesentlichen Teilen die rechtliche Situation aller Nichtdeutschen in der Bundesrepublik Deutschland verschärft. Viele Ausländerbeiräte haben die Empfehlung ausgegeben, beispielsweise noch im November und Dezember 1990 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung zu stellen. Auch die türkische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland hatte am Jahresende 1990 die Bitte vorgetragen, daß vor dem 1. Januar 1991 gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung auch noch nach dem 1. Januar 1991 nach altem Recht beschieden werden mögen. Da das Bundesministerium des Innern hierin offenbar schon einen Zipfel an zuviel Freiheit erblickte, wurde bereits mit Schreiben vom 6. Dezember 1990 den Innenministern und -senatoren der Länder mitgeteilt, daß alle Anträge, die im Jahre 1990 nicht mehr bearbeitet werden können, den ab 1. Januar 1991 geltenden Regelungen des neuen Ausländergesetzes unterliegen. Nach Auskünften von Ausländerbeiräten führte dies in der Praxis zu dem vom Bundesministerium des Innern gewünschten Erfolg: Ablehnung vieler Anträge.

1. Aus welchen Gründen hat der Bundesminister des Innern in Abstimmung mit den Länderinnenministern bzw. -senatoren „Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu den einbürgerungsrechtlichen Vorschriften im Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts“ für die Länder Hessen und Bayern erlassen?

Der Bundesminister des Innern hat auf Wunsch der Länder, die die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften im Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts anzuwenden haben, einen Vorschlag für „Vorläufige Ausführungsbestimmungen im Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts“ erarbeitet, der mit den Ländern im einzelnen abgestimmt worden ist. Die Länder ihrerseits haben diese vorläufigen Ausführungsbestimmungen für ihren Zuständigkeitsbereich in Kraft gesetzt.

2. Warum soll laut diesen Bestimmungen hinsichtlich des einbürgerungsrechtlichen Teils des Ausländergesetzes „das günstigere Recht... nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ab dem 1. Januar 1991 auf alle anhängigen, noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren“ angewandt werden?

Die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften im Gesetz zur Neu-Regelung des Ausländerrechts überlagern lediglich die fortbestehenden allgemeinen Einbürgerungsvorschriften. Soweit sie Erleichterungen der Einbürgerung für bestimmte Personengruppen vorsehen, ist es im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip geboten, diese auf alle anhängigen Verfahren anzuwenden, in denen die besonderen, in dem Gesetz normierten Voraussetzungen gegeben sind.

3. Aus welchen Gründen besteht ein solcher Rechtsgrundsatz nicht auch für andere Anträge, u. a. auf Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen, die vor dem 31. Dezember 1990 gestellt, aber von den Ausländerbehörden nicht mehr bearbeitet worden sind?

Der für die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften formulierte Grundsatz kann auf das neue Ausländergesetz, das das bisherige Ausländergesetz aus dem Jahre 1965 ersetzt, nicht angewandt werden. Die ausländerrechtlichen Regelungen treten nicht neben ein bestehendes Recht, das fortgilt, sie lösen es ab. Eine Anwendung des „günstigeren“ Rechtes scheidet daher aus.

Unabhängig vom Datum der Antragstellung muß bei allen Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis ab dem 1. Januar 1991 notwendig entschieden werden, ob statt einer Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden muß.

Auch über die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellten Anträge auf Aufenthaltsberechtigung muß notwendig ab dem 1. Januar 1991 nach neuem Recht entschieden werden. Denn denjenigen Ausländern, die unter das Aufenthaltsgesetz/EWG fallen, darf ab dem 1. Januar 1991 keine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden. Dies ist unzweifelhaft, weil für diesen Personenkreis nicht einmal die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Aufenthaltsberechtigungen als solche fortgelten. Da sich nur auf der Grundlage des neuen Rechts bestimmen läßt, ob die Vorschriften über die Aufenthaltsberechtigung auf den Ausländer überhaupt anwendbar sind, wäre es gesetzeswidrig, zunächst nach neuem Recht die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Aufenthaltsberechtigung zu bejahen, um sodann nicht das neue, sondern das alte bereits außer Kraft getretene Recht anzuwenden. Von der Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift darf nur abgesehen werden, soweit eine andere und als *lex specialis* vorrangige gesetzliche Vorschrift dies bestimmt. Ab dem 1. Januar 1991 ist § 27 des neuen Ausländergesetzes die einzige geltende gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß hier eine Ungleichbehandlung vorliegt, die korrigiert werden muß?

Eine Ungleichbehandlung ist aus den zuvor genannten Gründen nicht ersichtlich. Die Bundesregierung sieht daher auch keine Veranlassung, auf eine Korrektur der klaren Rechtslage hinzuwirken.

5. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden nach dem 1. Januar 1991 auf der Grundlage der „Vorläufigen Ausführungsbestimmungen“ positiv in welchen Bundesländern beschieden?

Entsprechende Zahlen aus den Ländern, die die Einbürgerungsvorschriften anzuwenden haben, liegen hier nicht vor. Sie werden erst zu gegebener Zeit nach Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt verfügbar sein.

6. Wie viele Anträge auf Aufenthaltsberechtigung wurden beispielsweise im November und Dezember 1990 gestellt, aufgegliedert nach Bundesländern?

Statistische Angaben zur Beantwortung dieser Frage liegen der Bundesregierung nicht vor, da das Ausländerrecht von den Ländern nach Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Entsprechendes Zahlenmaterial ließe sich auch erst mittels eines unverhältnismäßig hohen Erhebungsaufwandes durch die Länder sammeln, da diese über entsprechende Anträge keine zentralen Statistiken führen.

7. Wie viele dieser Anträge wurden 1990 nicht bearbeitet und mußten auf Anweisung des Bundesministeriums des Innern vom 6. Dezember 1990 (Az.: VII2 125 312/22) an die Innenminister/-senatoren der Länder nach dem ab 1. Januar 1991 geltenden Ausländergesetz behandelt werden?

Zur Frage der statistischen Angaben wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Im übrigen wird auf das in der Antwort zu Frage 3 Gesagte hingewiesen; die Entscheidungspraxis beruht nicht auf einer Weisung des Bundesministers des Innern, sondern auf der klaren Entscheidung des Gesetzgebers.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333